

STATUTEN

Ski-Club Feldis/Veulden

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Ski-Club Feldis/Veulden mit Sitz in Tomils (Fraktion Feldis) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen.
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, Kant. Patente, J+S)
- e) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- f) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation JO
- g) Organisation von geselligen Anlässen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Beginn und Arten

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des

Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen keinen Beitrag.

Art. 7 Passivmitglieder

Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss den Vorstand bis zum 30. September schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 9 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 10 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen. Die Skihütte gehört nicht zum Haftungsvermögen. Sie darf nur zum Zwecke der Sicherstellung von Darlehen, welche für Renovations- oder Ausbaurbeiten aufgenommen werden, hypothekarisch belastet werden.

V. Organe

Art. 12 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen haben bis spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Die Generalversammlung findet in der Regel in Feldis statt.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Kassier etc.)
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Dechargenerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Jahresprogramm

Art. 16 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 17 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident und Aktuar

- c) Kassier
- d) Rennchef
- e) Beisitzer (Mitglied der Hüttenkommission)

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren.

Art. 18 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 19 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 20 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Art. 20 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten.

Art. 21 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor. Er erledigt das Mutationswesen und zieht die Jahresbeiträge ein.

Art. 22 die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichtserstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

Art. 23 Auflösung des Ski-Clubs

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Tomils (Fraktion Feldis) zu hinterlegen und durch diese einem allfälligen später sich bildenden Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Art. 24 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen geändert werden. Für eine Änderung von Art. 11 bedarf es hingegen der Einstimmigkeit.

Art. 25 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Feldis/Veulden am 29. Oktober 2011 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Feldis/Veulden, 29. Oktober 2011

Der Präsident:

Der Aktuar-Vizepräsident: